

14. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung
für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2016

Richter am Landgericht **Reiner** ist voraussichtlich für die kommenden 8 Wochen arbeitsunfähig erkrankt. Richter am Landgericht **Dr. Tyczynski** ist für die Zeit ab dem 01.08.2016 Elternzeit bewilligt.

Die 10. große Strafkammer hat in der Strafsache 10 Ks 10/16 am 26.07.2016 aus folgenden Gründen einen Vertreter angefordert: RaLG Dr. Tyczynski hat Elternzeit ab dem 01.08.2016 für die Dauer von 2 Monaten. RaLG Dr. Brüning hat Urlaub vom 01.08. bis 19.08.2016. Die Elternzeit und der Urlaub wurden beantragt und genehmigt bevor im April 4 Schwurgerichtsverfahren, u.a. das vorliegende Verfahren gegen T. und D. bei der X. Strafkammer eingegangen sind. RaLG Dr. Pahnke hat Urlaub vom 29.08.2016 bis 16.09.2016. VRinaLG Albert scheidet am 30.09.2016 aus dem Dienst aus. Die Kammer hat am 22.07.2016 beschlossen, dass sie an dem am 26.07.2016 beginnenden Hauptverhandlungstermin unter Vorsitz der VRinaLG Albert nicht vorschriftsmäßig besetzt ist. Der Stellvertreter RaLG Dr. Brüning sah sich aus einer Vielzahl von Gründen gehindert den Vorsitz bereits ab 26.07.2016 für das Verfahren zu übernehmen, was durch den Präsidenten des Landgerichts bestätigt wurde. RaLG Dr. Brüning hat in seinem Verhinderungsvermerk ausgeführt, dass er zur Übernahme des Vorsitzes im Oktober 2016 in der Lage ist. Die Teilverhinderung von RinaLG Breuer betreffend den Vorsitz ist durch die Vizepräsidentin festgestellt worden. Auch alle Beisitzer der übrigen großen Strafkammern sind aufgrund von Urlaubs oder eigener Sitzungstätigkeit an einem oder mehreren der anberaumten Terminstage verhindert (vgl. anliegende „Anforderung eines Vertreters in Strafsachen“). Die weitere Reihenfolge bei der Zuziehung eines Vertreters richtet sich nach Ziff. A. I. 6. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2016. Sämtliche Proberichter und sämtliche planmäßig angestellten Beisitzer der Zivilkammern sind verhindert. Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Vermerk vom 29.07.2016 Bezug genommen. Sämtliche durch den Geschäftsverteilungsplan

vorgegebene Regelungen zur Zuweisung eines Vertreters sind damit unvorhersehbar erschöpft.

Daher wird für das Strafverfahren 10 Ks 10/16 der Vorsitzende Richter am Landgericht **Meiring** zum Vertreter der im Vorsitz verhinderten Richterin am Landgericht Breuer bestellt.

Der 13. Änderungsbeschluss wird betreffend den Wechsel von Richter am Landgericht **Dr. Brüning** im Umfang von 0,3 seiner Arbeitskraft von der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) in die 10. Strafkammer aufgehoben. Der Wechsel war erfolgt, um Richter am Landgericht Dr. Brüning eine möglichst schnellere Einarbeitung in das Verfahren 10 Ks 10/16 zu ermöglichen. Hierfür besteht nunmehr kein Bedarf. Richter am Landgericht Dr. Brüning verbleibt daher mit jeweils der Hälfte seiner Arbeitskraft in der 10. Strafkammer und der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer).

Im Übrigen wird die Geschäftsverteilung ab dem **01.08.2016** wie folgt geändert:

Richter **Gabler** scheidet aus der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wechselt im Umfang des dadurch freiwerdenden Anteils von 0,3 seiner Arbeitskraft in die 16. Strafvollstreckungskammer.

Richter am Landgericht **Dr. Tyczynski** scheidet aus der 10. Strafkammer und der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus.

Petermann

Drees

Dr. Misera

(urlaubsabwesend)

Müller

Nabel

Schröder

(urlaubsabwesend)

(urlaubsabwesend)

(urlaubsabwesend)

Wiemann

Dr. Windmann

Dr. Zimmermann

VRLG Dr. Misera, VRLG Müller, VRLG Nabel und VRLG Schröder sind urlaubsbedingt an der Unterschriftsleistung gehindert.

Petermann